

## **Statuten der BioberaterInnen-Vereinigung**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1.1. Name**

Unter dem Namen BioberaterInnen-Vereinigung (BbV) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

#### **Art. 1.2. Sitz**

Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariates.

#### **Art. 1.3. Ziele und Zweck**

Die BioberaterInnen-Vereinigung (BbV):

- initiiert Weiterbildungsveranstaltungen;
- fördert den regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch unter den Bioberatern und Bioberaterinnen;
- definiert und entwickelt das Berufsbild der Bioberater und BioberaterInnen.
- ~~sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen der Bioberater-Vereinigung und dem FiBL, den Beratungszentralen, den Kontrollstellen, der Forschung sowie dem Bundesamt für Landwirtschaft.~~

#### **Art. 1.4. Tätigkeiten**

Die Bioberater-Vereinigung versucht Ihre Ziele zu erreichen durch:

- a) Organisation von Veranstaltungen für den Erfahrungsaustausch  
Weiterbildungsveranstaltungen
- b) Herausgabe interner Bulletins, Rundbriefe und Arbeitsdokumente
- c) ~~Bildung von Fachgruppen~~

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 2.1. Aufnahmebedingungen**

Es gelten folgende Aufnahmebedingungen für Mitglieder:

1. Landwirtschaftliche Berufsausbildung
2. ausgewiesene praktische Tätigkeit (hauptberuflich oder nebenamtlich) in Beratung, Aus- und Weiterbildung, Kontrolle, Forschung und/oder Marktentwicklung auf der Basis anerkannter Richtlinien des biologischen Landbau.

## **Art. 2.2. Aufnahme**

Interessenten richten ihre Anmeldung an den Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **Art. 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Demission, Todesfall, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **Art. 2.4. Ausschluss**

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- nicht richtlinienkonforme Bioberatung;
- Zuwiderhandlung gegen Interessen der BioberaterInnen-Vereinigung.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

## **III. Die Organe**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Aenderung der Statuten.
- b) Entscheid über den Anschluss des Vereins an eine andere Organisation
- c) Wahl des Vereinspräsidenten
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Entgegennahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet mit Ausnahme von Art. 5.1. die Mehrheit der Stimmenden.

## **Art. 3.2. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens:

- ein Mitglied des Beratungsdienstes des FiBL,
- ein Mitglied von kantonalen Bioberatungsstellen,
- ein Berater oder eine Beraterin einer Produzentenorganisation
- je ein Vertreter der Beratungszentralen (LBL, SRVA).

Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- b) Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Erstellen eines Budgets und Tätigkeitsprogrammes,
- e) Erstellen eines Budgets und des Tätigkeitsberichtes
- f) Vertretung der Vereinigung gegen aussen.
- g) Erstellen von Pflichtenheften für das Sekretariat und von Arbeitsgruppen
- h) Einladung von Nichtmitgliedern zu Weiterbildungsveranstaltungen.

### **Art. 3.3. Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und erstellt Antrag auf Genehmigung.

### **Art. 3.4. Arbeitsgruppen**

Zur Übernahme bestimmter Aufgaben sowie für die Abklärung von Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen, für die auch aussenstehende Personen oder Institutionen beigezogen werden können. Der Vorstand umschreibt ihren Auftrag.

## **IV. Finanzierung, Haftung, Eigentum**

### **Art. 4.1. Die finanziellen Mittel**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen von Behörden, Vereinen, Institutionen und Privaten.

Das Vereinsvermögen dient zur Deckung der Fremdkosten für die Vereinstätigkeit.

Die Kostenrechnung für besondere Arbeiten erfolgt durch den Vorstand.

### **Art. 4.2. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art 4.3. Geistiges Eigentum**

Über das geistige Eigentum von Arbeiten, die im Auftrag der Bioberater-Vereinigung geleistet werden, entscheidet der Vorstand.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 5.1. Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 5.2. Liquidation des Vereinsvermögen**

Die Generalversammlung bestimmt im Auflösungsfall, welche zielverwandten Organisationen das Vereinsvermögen erhalten.

~~bbw/statut96.doc/2. Juli 1997~~  
BbV-Statuten\_2010\_d.doc/April 2010